

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Der Maßnahmenvollzug in justizeigenen Einrichtungen ist wesentlich kostengünstiger als in öffentlichen Krankenanstalten/Psychiatrien. Dem Ausbau der justizeigenen Einrichtungen stand bisher entgegen, dass zusätzliche Planstellen für den Betreuungsbereich nicht bewilligt wurden und dass es aufgrund der Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Stellenplans ausgeschlossen war, Fremdpersonal in Justizanstalten einzusetzen.

### **Ziel:**

Durch die Errichtung einer Betreuungsagentur sollen eine kostengünstige, qualitätsvolle und differenzierte Betreuung im Straf- und Maßnahmenvollzug sichergestellt, die Kosten und Ausgaben für den Maßnahmenvollzug durch Einsparungen infolge der Verlagerung von in öffentlichen Psychiatrien Untergebrachten in justizeigene Anstalten verringert und ausreichend qualifiziertes und kostengünstiges Fremdpersonal im Betreuungsbereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs zur Verfügung gestellt werden.

### **Inhalt:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nach dem Vorbild des Buchhaltungsagenturgesetzes die Errichtung einer Justizbetreuungsagentur in Form einer Anstalt öffentlichen Rechts vor.

### **Alternativen:**

In der Vorbereitung des Projektes wurden bei Auswahl der optimalen Organisations- und Rechtsform die Errichtung eines justizeigenen Rechtsträgers in der Rechtsform einer GmbH oder in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts, die Fremdvergabe der Betreuungsleistungen über eine Rahmenvereinbarung oder durch eine Verbesserung des Status quo, sowie Public Private Partnership Kooperations- bzw. Betriebsführungsmodelle geprüft. Diese Evaluierung hat ergeben, dass der Errichtung eines justizeigenen Rechtsträgers der Vorzug zu geben ist.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für in öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachte geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB entstehen dem Justizressort derzeit Ausgaben von durchschnittlich rund 400 € pro Person und Tag. Die Betreuung in der Justizanstalt Göllersdorf kostet dagegen (bei Vollkostenberechnung) durchschnittlich nur knapp 200 € pro Person und Tag. Wenn eine weitere Sonderanstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher zur Verfügung steht und durch die Justizbetreuungsagentur mit medizinischem, therapeutischem und Pflegepersonal versorgt werden kann, ergibt sich ein Einsparungspotential im Jahr 2009 von bis zu 5,2 Mio. €. Ab dem Jahr 2010 würde die Kostenersparnis 8,1 Mio. € pro Jahr betragen. Dieser Kostensenkung steht ein Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt rund 12 Mio. €, verteilt auf die Jahre 2008 bis 2010, für die Errichtung und bauliche Ausstattung einer solchen Sonderanstalt gegenüber.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.**

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit einschlägigen EU-Verordnungen und -Richtlinien.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs**

Der Maßnahmenvollzug in justizeigenen Einrichtungen hat sich als wesentlich kostengünstiger erwiesen als der Vollzug in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten. Durch eine Verlegung von derzeit noch in öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachten Strafgefangenen in justizeigene Anstalten kann daher ein enormes Einsparungspotential lukriert werden.

Mit dem Entwurf soll eine Justizbetreuungsagentur mit dem Ziel geschaffen werden, eine kostengünstige, qualitätsvolle und differenzierte Betreuung der Strafgefangenen im Straf- und Maßnahmenvollzug sicherzustellen. Das Leistungsspektrum der Justizbetreuungsagentur soll die medizinische Versorgung [(Fach-) ÄrztInnen, Pflegepersonal und sonstige medizinische Fachdienste], die Psychotherapie, die soziale Betreuung (mit Schwerpunkt Vorbereitung auf die Entlassung, Behebung von Defiziten in der Ausbildung und im Bereich der Persönlichkeitsbildung sowie im individuellen materiellen Bereich), die psychologische Betreuung (Krisenintervention, Erstellung von Gutachten, Förderprogramme, Therapiemanagement, etc.),

arbeitstherapeutische Maßnahmen (zB Ergotherapie), die Beratung des Justizressorts in Fragen des Betreuungsmanagements und der Rückfallsprophylaxe umfassen. Die Leitung und der Exekutivdienst in den Justizanstalten bleibt weiterhin Bundesbediensteten vorbehalten.

Derzeit gibt es 28 Justizanstalten und 13 Außenstellen. Für den Maßnahmenvollzug gibt es die Justizanstalt Göllersdorf für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 1 StGB) und die Justizanstalt Wien-Mittersteig für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 StGB).

Die Justizbetreuungsagentur soll Justizanstalten, in einem ersten Schritt primär die zu errichtende Außenstelle Maßnahmenvollzug Asten und die neu zu errichtende Justizanstalt in Wien Baumgasse, versorgen.

Das vorgeschlagene Justizbetreuungsagenturgesetz (JBA-G) orientiert sich weitgehend an den Bestimmungen des Buchhaltungsagenturgesetzes, das seinerseits auf dem Bundesstatistikgesetz 2000 und dem Bundesmuseengesetz aufbaut.

Die zu errichtende Justizbetreuungsagentur soll nicht gewinnorientiert sein und schlanke und kosteneffiziente Verwaltungs- und Managementstrukturen haben. Auftraggeber der Justizbetreuungsagentur sollen das Bundesministerium für Justiz sowie die Vollzugsdirektion sein, die die benötigten Leistungen auf Basis der Vorgaben des Bundesministeriums für Justiz „abrufen“ können sollen. Die Details zur Verrechnung, die als verursachungsgerechte Verrechnung auf Basis der erbrachten Leistungen (Stundensatz je Betreuungsleistung) vorgenommen werden soll, sollen in einer von der Bundesministerin für Justiz mit der Justizbetreuungsagentur abzuschließenden Rahmenvereinbarung geregelt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Das Anstaltskapital wird mit 35.000 € festgelegt, es soll zur Gänze bar einbezahlt werden. Daneben ist noch die Finanzierung der Kosten für das Geschäftsjahr 2008 erforderlich, dafür ist mit bis zu 320.000 € zu rechnen. Diese Vorlaufkosten setzen sich aus den geplanten zahlungswirksamen Aufwendungen der Gesellschaft im Jahr 2008 von ca. 190.000 € und den Investitionen in Geschäftsausstattung und in die Arbeitsplätze von ca. 122.000 € zusammen. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, um die Personalrekrutierung zeitgerecht vornehmen und damit den Betrieb der Justizanstalt Asten ab 1.1.2009 sichern zu können.

Im Jahr 2006 wurden für die Betreuung von Untergebrachten in psychiatrischen Krankenhäusern ca. 31 Mio. € ausgegeben. Zudem kaufte das Justizressort zentral und dezentral Betreuungsleistungen (PsychiaterInnen, FachärztInnen, SozialarbeiterInnen, KrankenpflegerInnen, TherapeutInnen, PsychologInnen etc.) zu. Es bestanden ca. 270 Einzelverträge. Für gemäß § 21 Abs. 1 StGB in den psychiatrischen Krankenhäusern untergebrachte Personen belaufen sich die Kosten auf durchschnittlich ca. 400 € je Hafttag. Hingegen entstehen dem Justizressort in der Justizanstalt Göllersdorf, in der der Maßnahmenvollzug justizintern durchgeführt werden kann, nur Kosten in Höhe von ca. 200 € (Vollkostenberechnung) pro untergebrachter Person und Tag.

Voraussetzung für eine Kostensenkung sind die Errichtung und der Betrieb einer (weiteren) justizeigenen Sonderanstalt für Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB für 60 Insassen im Jahr 2009 und für 90 Insassen im Vollbetrieb ab 2010. Bis zum Inkrafttreten des BFG 2007 war dies wegen Personalmangels nicht möglich, weil das Justizressort nicht über genügend Planstellen verfügte. Nun ist eine Ausweitung des Zukaufs von Betreuungsleistungen ohne Planstellenbindung zulässig. Die Justizbetreuungsagentur gewährleistet eine effiziente und qualitätsvolle zentrale Abwicklung dieses Zukaufs.

Die Berechnungen zum Einsparungspotential ergeben eine Kostenersparnis im Jahr 2009 von bis zu 5,2 Mio. €. Im Jahr 2010 würde die Kostenersparnis auf 8,1 Mio. € pro Jahr ansteigen.

Zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die erforderliche Sonderanstalt ist die Errichtung einer Außenstelle der Justizanstalt Linz auf der bundeseigenen Liegenschaft der bestehenden Außenstelle Asten geplant. Hiefür ist eine Investition von rund 12 Mio. € erforderlich, wobei diese Ausgaben auf die Jahre 2008 bis 2010 verteilt werden können. Dadurch entstehen – unter der Annahme einer gleichbleibenden Anzahl an Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB – im Jahr 2008 Mehrausgaben von rund 2 Mio. €, im Jahr 2009 stehen einander die Mehrausgaben und die Ausgabenersparnis in gleicher Höhe gegenüber, im Jahr 2010 sind bereits Minderausgaben von 3,3 Mio. €, ab dem Jahr 2011 Minderausgaben von jährlich 8,1 Mio. € zu erwarten. Die jährliche budgetäre Einsparung ist somit nur dann zu erreichen, wenn die Anzahl der Untergebrachten nicht (weiter) ansteigt. Jedenfalls verbleibt aber eine Ersparnis von etwa 200 € pro Tag für bis zu 90 Untergebrachte im Vergleich zur Unterbringung aller nicht in der Justizanstalt Göllersdorf befindlichen Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB in öffentlichen psychiatrischen Krankenhäusern.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Strafrechtswesen“, „Justizpflege“, „Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen“) und auf Art. 10 Abs. 1 Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten“) des Bundes-Verfassungsgesetzes.

## **Erläuterungen**

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Durch Abs. 1 wird die Justizbetreuungsagentur als Anstalt öffentlichen Rechts ähnlich wie die Buchhaltungsagentur des Bundes (siehe Buchhaltungsagenturgesetz - BHAG-G, BGBl. I Nr. 37/2004) eingerichtet. In dieser Bestimmung ist der Zweck der Justizbetreuungsagentur im Grundsatz festgelegt. Sie soll als Leitbestimmung für die Justizbetreuungsagentur gelten.

Das Bundesministerium für Justiz hat eine Analyse der in Frage kommenden Gesellschaftsformen zur Gründung einer Justizbetreuungsagentur durchgeführt. Durch diese Evaluierung von mehreren Organisationsformen konnte die Wahl schließlich auf die Rechtsformen GmbH oder Anstalt öffentlichen Rechts eingeeengt werden. Im Rahmen einer detaillierten Bewertung dieser beiden Rechtsformen fiel die Entscheidung zu Gunsten der Anstalt öffentlichen Rechts, zumal der Schwerpunkt der Tätigkeit der Justizbetreuungsagentur in der Unterstützung der Justiz liegt.

Nach dem Standortkonzept soll die Justizbetreuungsagentur ihren Sitz in Wien haben, jedoch die Möglichkeit der Errichtung von Außenstellen bei Bedarf bestehen.

Die Justizbetreuungsagentur soll aus Gründen der Transparenz in das Firmenbuch eingetragen werden. Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

#### **Zu § 2:**

In dieser Bestimmung sind die Aufgaben der Justizbetreuungsagentur geregelt und umschrieben. In Abs. 1, mit näherer Umschreibung in Abs. 2, wird die Versorgung der Justizanstalten mit Betreuungspersonal als Kernaufgabe der Justizbetreuungsagentur festgelegt.

Abs. 3 regelt, dass die Leitung und der Exekutivdienst der Justizanstalten weiterhin von Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes wahrgenommen werden muss.

Abs. 4 legt die für die Kernaufgaben der Justizbetreuungsagentur geltende Betriebspflicht fest. Zur näheren Umschreibung der Art und Weise der Erfüllung der der Justizbetreuungsagentur übertragenen Aufgabe durch diese ist vorgesehen, dass die Bundesministerin für Justiz mit der Justizbetreuungsagentur eine Rahmenvereinbarung abschließt, in welcher auch das für die Leistungen zu erbringende Entgelt festgelegt werden wird.

Abs. 5 ermächtigt die Justizbetreuungsagentur zur vertraglichen Übernahme von über die Kernaufgabe hinausgehenden Aufgaben. Diese Generalklausel für die Übernahme von Zusatzaufgaben enthält jedoch drei Voraussetzungen, die alle erfüllt werden müssen: Es muss eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die weiteren Aufgaben müssen mit Aufgaben des Strafvollzugs im Zusammenhang stehen und die Erbringung der Kernaufgabe darf nicht durch Übernahme von Zusatzaufgaben gefährdet werden. Weitere Aufgaben, die für das Bundesministerium für Justiz erbracht werden könnten, sind beispielsweise die Beratung des Bundesministeriums für Justiz in Fragen des Betreuungsmanagements und der Rückfallprophylaxe.

Abs. 6 eröffnet der Justizbetreuungsagentur weitere Maßnahmen und Geschäfte, die zur Erreichung des Anstaltszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Auch hier ist Voraussetzung, dass die rechtzeitige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Kernaufgaben nicht gefährdet werden darf.

Die Tätigkeiten der Justizbetreuungsagentur unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung. § 35 Abs. 2 Z 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, wonach eine Berufsausübung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege im Weg der Arbeitskräfteüberlassung nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass nicht mehr als 15 % des Pflegepersonals durch Arbeitskräfteüberlassung rekrutiert werden, ist ebenso nicht anzuwenden.

Abs. 8 legt der Justizbetreuungsagentur die Verpflichtung auf, für die erforderliche Ausbildung des von ihr eingesetzten Personals zu sorgen, wobei sie zu diesem Zwecke Veranstaltungen der Strafvollzugsakademie in Anspruch nehmen kann.

#### **Zu § 3:**

Für die Leistungen der Justizbetreuungsagentur ist ein Entgelt zu entrichten. Das konkrete Entgelt ist nach den Vorgaben in der von der Bundesministerin für Justiz mit der Justizbetreuungsagentur gemäß § 2 Abs. 4 abzuschließenden Rahmenvereinbarung zu ermitteln.

Bei Gründung der Anstalt leistet der Bund ein Anstaltskapital in Form einer Bareinlage in Höhe von 35.000 €. Im Hinblick auf die mit der Gründung der Justizbetreuungsagentur zu erwartenden Aufwendungen und Investitionen finanziert und ersetzt das Bundesministerium für Justiz der Justizbetreuungsagentur einmalige Gründungs- und Vorlaufkosten von bis zu 320.000 €. Darin ist die Finanzierung der Kosten für das Geschäftsjahr 2008 enthalten. Diese errechneten Vorkosten setzen sich aus den geplanten zahlungswirksamen Aufwendungen der Gesellschaft im Jahr 2008 von zirka 190.000 € und den Investitionen in Geschäftsausstattung und in die Arbeitsplätze von zirka 122.000 € zusammen; dies unter Berücksichtigung allfälliger

außerplanmäßiger Kostensteigerungen im Vergleich zur Planung. Die entsprechende Vorlaufzeit ist erforderlich, damit die Justizbetreuungsagentur ausreichend Zeit für die Personalrekrutierung zur Verfügung hat.

Abs. 3 verbietet eine Finanzierung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5 durch Mittel aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1.

Abs. 4 ermächtigt die Bundesministerin für Justiz, sonstiges Zubehör und damit zusammenhängende Forderungen und Verbindlichkeiten in die Anstalt einzubringen, soweit dies für den Betrieb und eine angemessene Kapitalausstattung der Anstalt erforderlich ist.

#### **Zu § 4:**

In dieser Bestimmung werden die Grundsätze der Aufgabenerfüllung der Justizbetreuungsagentur festgelegt. Die Justizbetreuungsagentur ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, in den vorgesehenen Fachgebieten der Sozialarbeit, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychologie, Pädagogik, Medizin und Pflege nach anerkannten Methoden vorzugehen. Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ist sie verpflichtet, die Justizanstalten bei Erreichung der Vollzugszwecke nach dem Strafvollzugsgesetz und in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten bestmöglich zu unterstützen.

#### **Zu § 5:**

§ 5 trifft übliche Regelungen zur Amts- bzw. Organhaftung nach dem Vorbild des § 5 BHAG-G. Da die Rechtsbeziehung zwischen dem Bund und der Justizbetreuungsagentur keine arbeitsrechtliche ist, sollen über Rechtsstreitigkeiten aus der Organhaftpflicht zwischen diesen Rechtsträgern nicht die Arbeits- und Sozialgerichte, sondern die Zivilgerichte entscheiden.

#### **Zu § 6:**

§ 6 nennt die Organe der Justizbetreuungsagentur. Diese sind die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat.

#### **Zu § 7:**

Die Justizbetreuungsagentur wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Die Regelungen zu Bestellung, Abberufung und Rücktritt der Geschäftsführung orientieren sich an § 7 BAAG-G. Wichtige Gründe, die zum Widerruf der Bestellung des/r Geschäftsführers/erin berechtigen, wären etwa die Nichtbefolgung einer Weisung, sonstiges pflichtwidriges Verhalten oder auch der Verlust der körperlichen oder geistigen Eignung. Die näheren Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung sind in einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln, in der insbesondere Vorkehrungen für den Fall der Verhinderung der Geschäftsführung zu treffen sind.

#### **Zu § 8:**

§ 8 definiert die Aufgaben der Geschäftsführung. Zu diesen zählen die Leitung der Justizbetreuungsagentur, die Verpflichtung zur Führung eines Rechnungswesens und internen Kontrollsystems nach den Anforderungen der Justizbetreuungsagentur, die Ausarbeitung einer vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung und die Erstellung eines Geschäftsführungskonzeptes, das insbesondere einen Investitionsplan und die ersten beiden Jahresbudgets zu enthalten hat.

#### **Zu § 9:**

§ 9 verpflichtet den Geschäftsführer, jährlich bis Ende Oktober für das nächste Kalenderjahr das Jahresbudget nach Prüfung durch den Aufsichtsrat der Bundesministerin für Justiz zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Zu § 10:**

Diese Bestimmung verpflichtet die Geschäftsführung der Justizbetreuungsagentur zur Erstattung eines Jahresberichtes sowie von Quartalsberichten an den Aufsichtsrat. Bei wichtigem Anlass ist sie verpflichtet, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten. Ebenso unverzüglich hat sie über Umstände, die für die Liquidität der Justizbetreuungsagentur von erheblicher Bedeutung sind, Sonderbericht zu erstatten.

#### **Zu § 11:**

§ 11 legt der Geschäftsführung die Verpflichtung auf, für die Einrichtung eines Planungs- und Berichtssystems zu sorgen, das die Erfüllung seiner Berichterstattungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Bundesministerin für Justiz hinsichtlich der Durchführung eines Beteiligungs- und Finanzcontrollings gewährleistet.

#### **Zu § 12:**

§ 12 regelt die Vertretung der Justizbetreuungsagentur durch den/die Geschäftsführer/in nach dem Vorbild des § 12 BHAG-G. Diese/r kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates geeignete Bedienstete für bestimmte Angelegenheiten gemäß § 54 UGB bevollmächtigen.

Abs. 4 regelt die Eintragung von Änderungen in der Person des Geschäftsführers zum Firmenbuch.

#### **Zu § 13:**

Für die Justizbetreuungsagentur ist nach den §§ 189 bis 243 UGB ein Jahresabschluss zu erstellen und dem Aufsichtsrat – nach Prüfung durch den Abschlussprüfer – zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von

der Bundesministerin für Justiz festzustellen, in den Bundesrechnungsabschluss aufzunehmen und beim Firmenbuch einzureichen.

**Zu den §§ 14 bis 17:**

Die Kontrolle über die Geschäftsführung kommt dem Aufsichtsrat zu. Die Kompetenzen dieses Aufsichtsrates entsprechen denen eines Aufsichtsrates einer Kapitalgesellschaft.

Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates im Rahmen seiner Dienstpflicht als solches tätig, haftet es nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Gründe, die eine Informationspflicht des Aufsichtsrats gegenüber der Bundesministerin für Justiz auslösen, wären etwa für die Agentur nachteilige Handlungen durch die Geschäftsführung oder Umstände in der Gebarung der Agentur, die erhöhten Handlungsbedarf nach sich ziehen.

**Zu § 18:**

Diese Bestimmung regelt die Aufsichtsbefugnis des Bundes über die Führung der Geschäfte der Justizbetreuungsagentur, ausgeübt von der Bundesministerin für Justiz. Sie übernimmt die Funktion eines „Eigentümerversetzers“ wie bei einer GmbH. Dabei besteht eine Bindung der Geschäftsführung an die Weisungen der Bundesministerin für Justiz.

**Zu § 19:**

Diese Bestimmung regelt die Anwendung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes mit Ausnahme des vierten, fünften und sechsten Abschnittes des dritten Teiles und der §§ 41 und 50.

**Zu § 20:**

Diese Bestimmung regelt die Abgabenbefreiung der Justizbetreuungsagentur, nicht allerdings ihre Befreiung von den Gerichtsgebühren.

**Zu § 21:**

Mit dieser Bestimmung wird die Justizbetreuungsagentur von der Kommunalsteuer befreit.

**Zu § 22:**

Diese Bestimmung erlaubt der Justizbetreuungsagentur, sich von der Finanzprokuratur gemäß Prokuratorgesetz gegen Entgelt rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

**Zu § 23:**

Leiharbeitskräfte gehören betriebsverfassungsrechtlich der Belegschaft des Verleiherbetriebs an, in diesem Fall der Justizbetreuungsagentur. Da durch die Arbeitskräfteüberlassung einige Arbeitgeberfunktionen auf den Entleiher (Beschäftigter) übergehen – so ordnet etwa § 6 AÜG an, dass der Beschäftigter für die Dauer der Überlassung als Arbeitgeber im Sinn der Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt und diesem auch die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers obliegen – ginge das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates im Verleiherbetrieb teilweise ins Leere. Überlassene Arbeitskräfte haben daher nach der herrschenden Lehre und Judikatur einen gespaltenen Status: Sie gehören der Belegschaft des Verleiherbetriebs, aber auch jener des Beschäftigers an, wenn die Überlassung für längere Zeit gedacht ist (OGH 9 ObA 22/91). Für die konkrete Ausübung der Mitbestimmungsbefugnisse kommt es nach der Rechtsprechung des OGH darauf an, ob die Interessen dieser Arbeitnehmer vom Betriebsrat des Betriebs, in den sie entsandt worden sind, vertreten werden können. Bezüglich des Kündigungsschutzes nach § 105 ArbVG ist der arbeitsvertragsrechtliche Arbeitgeber Normadressat (OGH 9 ObA 63/87). Gehen neben den aufgrund des AÜG überzugehenden Arbeitgeberfunktionen auch andere Arbeitgeberfunktionen auf den Beschäftigter über, wie etwa Urlaubsgenehmigungen, Erteilung von Weisungen, Eingliederung in die Arbeitszeitregelung des Beschäftigterbetriebes, Genehmigung von Zeitausgleich für Überstunden etc., fällt die Vertretung in diesen Belangen in die Zuständigkeit der Interessenvertretung des Beschäftigterbetriebes (OGH 9 ObA 22/91).

**Zu § 24:**

Aufgrund besonderer Sicherheitsbedürfnisse und weil die arbeits- und schadenersatzrechtlichen Möglichkeiten als nicht ausreichend angesehen werden, werden Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich normiert.

**Zu § 25:**

Die Justizbetreuungsagentur unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

**Zu § 26 bis 30:**

Diese abschließenden Bestimmungen enthalten Schlussbestimmungen, bei welchen es sich um Standardregelungen in Bundesgesetzen handelt.